

**Geschäftsordnung
für die
Gemeinsame Wissenschaftskonferenz**

vom 18. Februar 2008
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 10. Juli 2026

Präambel

Die GWK verfolgt das Ziel, alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems zu behandeln. Dazu gehören auch Fragen von organisationsübergreifendem Charakter, die quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem insgesamt haben. Bund und Länder unterrichten sich ferner gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet.

I. Konferenz

§ 1

Benennungen

(1) Der Bund und die Länder benennen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Konferenz) die Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen) und die stellvertretenden Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 GWK-Abkommen).

(2) Stellvertretende Mitglieder sollen der Amtschefs- oder Staatssekretärs-ebene angehören.

§ 2

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen können mit beratender Stimme

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsrates und
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kultusministerkonferenz der Länder teilnehmen.

- (2) Die Leitung des Büros der Konferenz nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 3

Einberufung

Die Konferenz tritt in der Regel dreimal im Jahr zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Sie kann auch zusammentreten, wenn eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Sinne des Artikels 1 Satz 3 GWK-Abkommen geboten oder zweckmäßig ist. Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz nach Bedarf ein; auf Verlangen des Bundes oder von mindestens vier Ländern hat sie bzw. er die Konferenz einzuberufen. Mindestens eine der jährlichen Sitzungen soll als Videokonferenz stattfinden.

§ 4

Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das Büro der Konferenz stellt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung auf. Von einem Mitglied beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll. Für Beschlüsse des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF gelten Artikel 4 Abs. 3 und 4 GWK-Abkommen entsprechend.

(3) Angelegenheiten, die voraussichtlich keine mündliche Erörterung erfordern, sind in der Regel unter einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammenzufassen. Die Tagesordnung wird von der Konferenz beschlossen. Angelegenheiten nach Satz 1 werden ohne Aussprache beschlossen, wenn und soweit

nicht ein Mitglied Beratung beantragt. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass den anderen Mitgliedern eine Vorbereitung auf die Aussprache noch möglich ist.

(4) Das Büro der Konferenz soll die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versenden. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

(5) In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren und virtuelle Sitzungsformate (Video- und Telefonkonferenzen) soweit wie möglich zu nutzen.

§ 5

Vorsitz

Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, führt das dienstälteste Mitglied der Konferenz den Vorsitz.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens dreizehn Länderstimmen vertreten sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ein Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung und der seines Stellvertreters ein anderes Mitglied (§ 1 Abs. 1) schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Konferenz und die Minderheitsvoten werden den Regierungschefs des Bundes und der Länder vorgelegt.

(2) Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2

GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses, bei welchen die Frist des Artikel 6 Abs. 4 Satz 2 GWK-Abkommen ohne Erreichung des erforderlichen Quorums verstrichen ist, unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Hinweis auf Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen.

(3) Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn mindestens vier der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragen (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).

§ 8

Umlaufverfahren, Dringlichkeitsausschuss

(1) Die Konferenz kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Das Büro der Konferenz leitet die Vorschläge, die im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen, den Mitgliedern der Konferenz zu. Ein Beschluss kommt zustande, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vorschlages ein Mitglied der Konferenz Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Konferenz beantragt. Die Frist kann mit Zustimmung der Vorsitzenden verkürzt werden.

(2) Zur Behandlung von Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit wird ein Dringlichkeitsausschuss gebildet, der sich aus den Vorsitzenden der Konferenz sowie aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes und der Länder zusammensetzt; die Finanzseite soll repräsentiert sein. Entscheidungen des Dringlichkeitsausschusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Konferenz mitzuteilen. Sofern innerhalb von acht Tagen kein Widerspruch erfolgt, können die Entscheidungen vollzogen werden.

§ 9

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist vom Büro der Konferenz ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu billigen ist und das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmer versandt werden soll. Das

Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung beim Büro der Konferenz Einwendungen gegen seinen Inhalt erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, ist darüber in der nächsten Sitzung der Konferenz zu beschließen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmenden,
- b) die Beratungsgegenstände,
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis von Abstimmungen,
- g) die zu den Beschlüssen gegebenenfalls vorgelegten besonderen Voten gemäß Artikel 4 Abs. 4 GWK-Abkommen.

II. Ausschuss

§ 10

Ausschuss

(1) Bund und Länder benennen die Mitglieder des Ausschusses (Artikel 6 Abs. 1 GWK-Abkommen) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Konferenz vor (Artikel 5 Abs. 2 GWK-Abkommen).

(3) In ihm übertragenen Angelegenheiten (Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen) entscheidet der Ausschuss abschließend. Wird die Zustimmung zu einem Beschluss mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen, kann sie binnen drei Wochen nach Ende der Sitzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses widerrufen und die Stimmabgabe geändert werden. Die Erklärung ist nachrichtlich den anderen Mitgliedern des Ausschusses und dem Büro der Konferenz mitzuteilen.

(4) Der Ausschuss kann für Daueraufgaben Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Er kann Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der FhG-Ausschuss, der für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständige Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten, der für das IPP zuständige Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten und der Ausschuss der Zuwendungsgeber HGF bestehen als Fachausschüsse mit besonderen Zuständigkeiten. Sie können ihre eigenständig wahrgenommenen Aufgaben mittels Delegation von Entscheidungsbefugnissen abschließend entscheiden. Sie haben bei der Terminierung ihrer Sitzungen die Termine der GWK und des Ausschusses zu beachten. Dem Ausschuss der GWK werden die gefassten Beschlüsse zur Information zugeleitet.

(6) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 Satz 3 und 4, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 der §§ 5 und 6 sowie der §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

(7) Unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 1 können Beschlüsse des Ausschusses bei Zustimmung der Ausschuss-Vorsitzenden in einem elektronischen Verfahren nach Maßgabe von Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 und 4 GWK-Abkommen mit einer Mehrheit von 29 Stimmen gefasst werden.

(8) Es gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2, des Absatzes 7, des § 2 Abs. 3, des § 3 Satz 3 und 4, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, der §§ 5, 6 Abs. 2 und 3, sowie der §§ 8 und 9 sinngemäß auch für Fachausschüsse und Arbeitskreise, soweit für sie nicht besondere Regelungen gelten.

III. Büro

§ 11

Büro

(1) Das Büro der Konferenz wird beim Bundespräsidialamt eingerichtet. Das Büro wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet.

Sie/Er und die übrigen Bediensteten des Büros unterstehen der Dienstaufsicht der Chefin/des Chefs des Bundespräsidialamtes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin üben die Dienstaufsicht über die übrigen Bediensteten aus.

(2) Die Wahl der Leitung des Büros (Generalsekretärin oder Generalsekretär und Stellvertretende Generalsekretärin oder Stellvertretender Generalsekretär) durch das Plenum der Konferenz wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der dem Plenum der Konferenz einen Personalvorschlag macht. Der Wahlausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der Konferenz und je einem Mitglied

aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Landesregierungen zusammen.

(3) Einstellungen und Entlassungen der Bediensteten erfolgen durch die Leitung des Büros. Die Abordnung und Versetzung von Bediensteten erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Büros in gegenseitiger Abstimmung von Bund und Ländern. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten des Büros.

§ 12

Haushalt

(1) Die für das Büro erforderlichen Planstellen und Stellen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Kapitel des Einzelplans 01 des Bundeshaushalts zusammengefasst.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Konferenz den Voranschlag des Haushaltsplans des Büros auf und leitet ihn nach Billigung durch die Konferenz der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes zu. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz führt den Haushaltsplan aus.

(3) Für die Haushaltswirtschaft sind die Vorschriften des Bundes maßgebend. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Ländern mitgeteilt.

IV. Sonstiges

§ 13

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen